

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 18 ter. Die Wehrmänner sollen ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Art. 19. Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Alinea 2 und 3 des bisherigen Art. 19 unverändert.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und so lange nicht eidgenössische Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

Art. 20. Der Bund erlässt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob. Er bestreitet die Kosten des Heerwesens.

Art. 21. Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften eines und desselben Kantons gebildet werden, geschehen durch den Bund, unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Art. 22. Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der untern Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat kann von den Kantonen verlangen, dass diese Beamten in ihren Funktionen stillgestellt und abberufen werden, falls sie sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen. Die Abberufenen sind nicht wieder wählbar.

Umfassender Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrat zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten wird durch die Kreisverwaltungen angeordnet unter Mitwirkung der Kantone.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Art. 23. Der Bund übernimmt die in den Kantonen noch vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen billige Entschädigung als Eigentum.

Alinea 2 unverändert. Die Normen für die Übernahme der Gebäude und Waffenplätze und die dahierige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Landsturm.) Das Militärdepartement sieht von der Beschaffung von Fahnen für die Bataillone des bewaffneten Landsturmes ab. An sich besteht zwar kein Grund, den Landsturm bezüglich des Materials anders zu behandeln als Auszung und Landwehr. Der Landsturm wird jedoch voraussichtlich nur im Kompanieverbände verwendet. Diese Verwendung im Bataillonsverband dürfte nur in Ausnahmefällen vorkommen und es erscheint daher nicht angezeigt, für diesen Ausnahmefall Fahnen zu beschaffen, die bei der als regelmässig vorzusehenden Verwendung durchaus überflüssig sind. (B.)

— (Militärreiten.) Am 14. Juli findet auf dem Breitfeld in Winkel bei St. Gallen ein Militärreiten für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen

Kavallerie statt. Die Anmeldungen zu diesem Wettrennen haben bis 20. Juni zu erfolgen.

— (Die Militär-Etats des VI. und VII. Divisionskreises pro 1895) sind in gewohnter eleganter Ausstattung, ersterer im Art. Institut Orell Füssli in Zürich, letzterer in der Zollikoferischen Buchdruckerei in St. Gallen erschienen.

— († Ständerat Dr. Gustav Schoch) früher Major im Schaffhauser-Bataillon, ist plötzlich auf der Fahrt von Lausanne nach Schaffhausen in Marthalen einem Herzschlag erlegen. In lebhafter Unterhaltung begriffen, lehnte er sich plötzlich zurück; die Mitfahrenden glaubten er schlafte. In Schaffhausen konnte der Arzt jedoch nur den Tod konstatieren. Der jetzt Verstorbene nahm s. Z. lebhaften Anteil an den militärischen Fragen, welche in den eidg. Räten zur Behandlung kamen.

Bern (Militärischer Vorunterricht dritter Stufe.) Es hat den erfreulichen Anschein, dass der militärische Vorunterricht an Popularität gewinnt, denn bereits haben sich 1120 Jünglinge einschreiben lassen, welche sich wie folgt auf folgende Kreise verteilen: Stadt Bern 185, Kreis Bern 320, Interlaken 80, Thun 200, Burgdorf 270, Langenthal 250; die Kreise Biel, Aarberg und Konolfingen stehen noch aus. (B.)

Basel. (Kadettenwesen.) Durch freiwillige Beiträge wurden für das Basler Kadettenkorps vier Geschütze angeschafft und durch die Firma Sulzer in Winterthur erstellt. Auf dem Thuner Waffenplatz wurden die Geschütze eingeschossen. Die Schiessversuche ergaben, dem „Anz.“ zufolge, bis auf 3000 Meter Distanz eine ganz befriedigende Präzision. Das schlanke Hartbronze-rohr hat ein Kaliber von 6 cm., wiegt 15 kg. und schiesst eine Kupferbandgranate im Gewicht von 2,4 kg. Die Ladung beträgt 125 g. Weisspulver und wird durch die Stichflamme einer Zündpatrone entzündet. Die Protz-kästen enthalten je acht Geschossfächer zu je fünf Geschossen und je vier Patronenkistchen zu je 10 Patronen. Rohr, Laffete und Protze sind mit dem Basler Wappen und der Jahreszahl 1895 geschmückt.

## A u s l a n d .

Deutschland. (Militärische Kriegsjubiläumszeichen.) Analog den am 27. Januar für die preussische und am 23. April für die sächsische Armee getroffenen Verfügungen soll demnächst auch für die bayrischen Truppen die Bestimmung zu erwarten sein, dass bei allen in die Zeit vom 15. Juli 1895 bis 10. Mai 1896 fallenden Entfaltungen von Fahnen und Ausrückungen von Geschützen sämtliche Fahnen und Standarten, welche an dem Kriege von 1870/71 teilgenommen haben, sowie die ersten Geschütze jener Batterien, welche in diesem Kriege gefochten haben, mit Eichenlaub zu schmücken seien.

Deutschland. († Generaloberst der Infanterie Feldmarschall Alexander von Pape) ist am 8. Mai in Berlin im Alter von 82 Jahren gestorben.

Seit einem Jahre schon war der greise Feldmarschall in der Öffentlichkeit nicht mehr erschienen; zum letzten Male sah er die Gardetruppen bei der am 18. August 1893 stattgefundenen Herbstparade auf dem Tempelhofer Felde. 1870 hatte er sie am gleichen Tage in der Schlacht von Gravelotte zu dem verlustvollen Sturme auf St. Privat vorgeführt.

Bayern. (Friedens- und Siegesdenkmal bei Edenkoben.) Der Prinz-Regent hat unter Billigung der Beschlüsse des Preisgerichtes für die Konkurrenz zur Errichtung eines Sieges- und Friedensdenkmals bei Edenkoben genehmigt, dass dem Bildhauer August Drumm in München die Ausführung des Denkmals auf der Grundlage der von ihm gefertigten Modelle und des Gutachtens des Preisgerichtes übertragen, dass ferner dem Bildhauer Ernst Pfeiffer und dem Architekten Paul Pfann in München der zweite Preis mit 1500 M. und dem Bildhauer Jakob Stolz und dem Architekten Emanuel Seidl der dritte Preis mit 1000 M. zuerkannt werde. (M. N. N.)